

# Ausfertigung

Verpflichtung, Bosniens  
Leistungen nach AsylG  
zu gewähren



Verwaltungsgericht Oldenburg  
Kammer -  
5 B 5236/96

10.12.96

## B e s c h l u ß

C1070

In der Verwaltungsrechtssache

der

[REDACTED]

Antragstellerin,

gegen

die Stadt Wilhelmshaven,  
vertreten durch den Oberstadtdirektor,  
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven,  
Az.: 30-0,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand:  
Hilfe zum Lebensunterhalt,  
- vorläufiger Rechtsschutz -.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg - 5. Kammer - hat am 10.  
Dezember 1996 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen  
Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin gemäß  
§ 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen in entsprechender  
Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu ge-  
währen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen  
Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- 2 -

G r ü n d e:

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu beurteilende Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg. Die nach dieser Vorschrift mögliche Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis kann nur ergehen, wenn sowohl ein Anordnungsgrund (die Eilbedürftigkeit der begehrten Regelung), als auch ein Anordnungsanspruch (der materiell-rechtliche Anspruch auf die geltend gemachte Leistung) glaubhaft gemacht worden sind (§§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Antragstellerin hat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch darauf, daß ihr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gewährt wird und nicht nur die eingeschränkten Leistungen nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Diese Voraussetzungen sind im Falle der Antragstellerin erfüllt. Der Antragstellerin ist gemäß §§ 55 Abs. 2, 54 AuslG eine Duldung erteilt worden. Dies ist - unstreitig - aus Gründen geschehen, welche die Antragstellerin nicht zu vertreten hat. Entgegen der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung ist im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht zu prüfen, ob einer freiwilligen Ausreise des Leistungsberechtigten Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Eine Duldung wird regelmäßig unabhängig davon erteilt, ob der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen. Für die Duldung reicht es aus, daß der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Es gehört somit auch nicht zum Prüfungsumfang bei der Duldungsent-

- 3 -

scheidung, ob der Ausreisepflichtige an der freiwilligen Ausreise gehindert ist, zumal die Duldung überhaupt nur dann Sinn macht, wenn der Ausreisepflichtige nicht ausreisewillig ist. Es kommt daher auch nicht darauf an, aus welchen Gründen der Ausreisepflichtige nicht bereit ist auszureisen. Allerdings werden regelmäßig Hindernisse, die einer Abschiebung entgegenstehen, auch eine freiwillige Ausreise verhindern, wobei dies aber ohne Bedeutung für die Duldung ist. Zwar sind Fälle denkbar, in denen eine freiwillige Ausreise möglich und zumutbar ist, nicht aber eine Abschiebung. Auch in diesen Fällen muß aber die Abschiebung ausgesetzt werden. Da demnach bei der Duldung nicht danach differenziert wird, ob eine freiwillige Ausreise zumutbar und möglich ist oder nicht, erscheint es auch nicht gerechtfertigt, im Rahmen der Prüfung nach § 2 AsylbLG dieser Frage nachzugehen, zumal die zuständigen Behörden hiermit regelmäßig überfordert sein dürften. Anzuknüpfen ist daher allein an die Duldung durch die Ausländerbehörde, die insoweit Tatbestandswirkung für die Entscheidung der für die Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Behörde hat (ebenso VG Oldenburg, Beschluß v. 25. März 1996 - 3 B 711/94 - und OVG Lüneburg, Beschluß v. 9. März 1995 - 4 M 7237/94 -, V.n.b. und Beschluß v. 19. April 1996 - 4 M 625/96 -, V.n.b.). Zu prüfen ist von dieser Behörde daher lediglich, ob die Duldung aus vom Ausreisepflichtigen zu vertretenen Gründen erteilt worden ist. Im Falle der Antragstellerin beruht die Erteilung der Duldung allein auf völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (vgl. § 54 AuslG).

Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls gegeben. Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die der Antragstellerin z. Zt. gewährt werden, bedeuten im Vergleich zu den Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG eine deutliche Schlechterstellung, wobei schon die laufende Hilfe nach der letztgenannten Vorschrift nur den notwendigen Lebensunterhalt abdeckt.

- 4 -

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40  
21335 Lüneburg,

statthaft.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Verwaltungsgericht Oldenburg,  
Schloßplatz 10  
26122 Oldenburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Schelzig

Wörl

Schulze



Ausgefertigt:

Oldenburg 11. Dez. 1996

*Schelzig*

Justizangabe

Verwaltungsgericht Oldenburg